

Vertrag über die Aufnahme von Kindern in den Hort der Evangelischen Martinsgemeinde

Die Evangelische Martinsgemeinde als Trägerin des *Hortes an der Evangelischen Grundschule Bernburg*,

vertreten durch Pfarrer Dr. Kuhn,
(Träger)

und

Frau/Herr-----
Eltern

(Adresse)-----(Telefon)-----

schließen den folgenden Aufnahmevertrag für

-----, geb. am: -----
(Name des aufzunehmenden Kindes)

§ 1 Aufnahme

(1) Das Kind wird zum in den Hort des Trägers aufgenommen.

(2) Die Betreuungszeit umfaßt

- Frühbetreuung 6 – 8 Uhr
- Nachmittagsbetreuung 13 – 17 Uhr
- Nachmittagsbetreuung bis 17.30 Uhr

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Hort ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 6 – 8 Uhr sowie von 13 bis 17.30 Uhr geöffnet.

- (2) Der Besuch des Hortes ist für das Kind freiwillig. Die Kinder sollten jedoch den Hort möglichst regelmäßig besuchen.
- (3) Zwischen Weihnachten und Neujahr ist der Hort ständig und während der Sommerferien im Land Sachsen/Anhalt ist er in einem durch Aushang bekannt gegebenen Zeitraum geschlossen.
- (4) In besonderen Fällen, wie z. B. der Desinfektion des Hortes wegen ansteckender Krankheiten, unaufschiebbaren Instandsetzungsarbeiten, plötzlichen Personalausfall oder Durchführung einer speziellen Fortbildungsmaßnahme mit dem gesamten Erzieherteam, werden die Eltern rechtzeitig über eine geplante vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung benachrichtigt. In Fällen, in denen die Unterbringung des Kindes während dieser Zeit schwierig ist, versucht der Träger eine anderweitige Lösung zu finden. Während dieser Zeit bleibt die Beitragspflicht bestehen.

§ 3 Aufsicht

- (1) Für die erforderliche Aufsicht auf dem Weg zwischen Elternhaus und Kindertageseinrichtung sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Sofern von den Erziehungsberechtigten Personen damit beauftragt werden, das Kind zwischen Elternhaus und Kindertageseinrichtung zu begleiten und zu beaufsichtigen, müssen diese dafür geeignet sein und dem Hort im Rahmen einer schriftlichen Vollmacht namentlich bekanntgemacht werden (vgl. Formular). Ebenfalls ist eine schriftliche Willensbekundung erforderlich, wenn Kinder gelegentlich oder auf Dauer den Hinweg zu Schule bzw. Hort oder den Heimweg alleine antreten sollen (vgl. Formular). Bei voraussehbaren Gefahrensituationen und/oder bei Beeinträchtigungen der körperlichen und/oder geistig-seelischen Verfassung des Kindes holen die Erziehungsberechtigten ihr Kind persönlich ab.
- (2) Die Hortleiterin ist in Fällen der begründeten Gefahrenabwehr berechtigt, dem Kind den alleinigen Heimweg insbesondere mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen zu verwehren.
- (3) Die Kinder sind zu Beginn der täglichen Öffnungszeiten der zuständigen Hortnerin zu übergeben bzw. zum Ende der Öffnungszeiten abzuholen.
- (4) Im Hort und auf dem gesamten Gelände der Schule tragen während der Öffnungszeiten des Hortes die Horterzieher sowie während der Schulzeit (8 – 13 Uhr) die Lehrer die Aufsichtsverantwortung. Die Aufsichtspflicht für die Erzieher beginnt, wenn das Kind morgens den Erziehern übergeben wird, ist während der Unterrichtszeit unterbrochen und endet nach der erneuten Aufsichtspflicht während der Nachmittagsbetreuungszeit mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten bzw. dem Beginn des selbsttätigen Heimwegs durch das Kind. Hält sich ein Kind außerhalb der vereinbarten Betreuungszeiten auf dem Einrichtungsgrundstück auf, liegt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten.

§ 4 Gebühren

Die Höhe des Elternbeitrages wird unter Berücksichtigung des einschlägigen Landesrechtes (KiFöG 2013) in Höhe der Gebühren der Stadt Bernburg vom Träger festgesetzt. Er wird direkt durch die Stadt Bernburg erhoben, worüber diese eine gesonderte Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten abzuschließen hat.

§ 5 Erkrankung der Kinder und Gesundheitsvorsorge

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind nach dem Bundesseuchengesetz verpflichtet, schwerwiegende Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich bei der Hortleiterin zu melden. Das Kind muss dem Hort während dieser Zeit fern bleiben. Es darf ihn erst nach der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über seine Befreiung vom Krankheitserreger wieder besuchen (z.B. bei Hirnhautentzündung und ähnlich schweren Krankheiten; entsprechendes gilt bei Befall mit Parasiten).
- (2) Die Mitarbeiter/innen der Einrichtung sind nicht berechtigt, dem Kind Medikamente zu verabreichen.

§ 6 Haftung und Versicherung

- (1) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände der Kinder (z.B. Fahrräder) haftet der Träger nur im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Das Mitbringen von Hieb-, Stich- und Schusswaffen, Schlagringen, Peitschen, Streichhölzern, Feuerzeugen, Reizgas, jugendgefährdender Schriften und ähnlichem ist nicht gestattet. Die Mitarbeiter des Hortes sind verpflichtet, die aufgeführten Gegenstände sicherzustellen und die Erziehungsberechtigten zu informieren.
- (3) Für die rechtzeitige Abwendung von Unfallgefahren, die in den baulichen Gegebenheiten oder der Inneneinrichtung des Hortes liegen, sorgt der Träger. Kinder sind auf dem Weg zwischen Elternhaus und Hort, auf dem Einrichtungsgrundstück und im Gebäude sowie bei Veranstaltungen außerhalb des Grundstücks unfallversichert gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 8 und 8 SGB VII). Eltern, die bei Aktivitäten des Hortes mitarbeiten (§2 Abs. 2 SGB VII), sind ebenfalls unfallversichert – einschließlich der Wegeunfälle zwischen Wohnung und Kindertageseinrichtung.
- (4) Wegeunfälle müssen der Kindertageseinrichtung sofort mitgeteilt werden, damit die Versicherung tätig werden kann.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Zur Abmeldung des Kindes vom Hort durch die Erziehungsberechtigten ist eine schriftliche Kündigung des Aufnahmevertrages erforderlich. Die Kündigung erfolgt (außer bei Vorliegen wichtiger Gründe) grundsätzlich zum Schuljahresende. Der wichtige Grund ist in der schriftlichen Kündigung zu benennen (z.B. Wohnortwechsel, Kündigung des Schulvertrages).
- (2) Die Vertragskündigung durch den Träger ist bei erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen des Aufnahmevertrages sowie aus sonstigen wichtigen Gründen möglich. Eine Vertragskündigung ist insbesondere möglich wenn
 - a) die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages mit einem Monat im Verzug sind,

- b) das Kind entsprechend dem Auftrag des einschlägigen Rechtes des Landes nicht oder nicht mehr hinreichend gefördert und betreut werden kann und die Erziehungsberechtigten trotz schriftlichen Hinweisen auf den Sachverhalt und eine mögliche Kündigung sich nicht innerhalb von vier Wochen um eine geeignete Förderung für das Kind bemühen;
- c) die Erziehungsberechtigten entgegen den vor Vertragsabschluß bekanntgemachten Zielen und Grundsätzen des Trägers trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf eine mögliche Kündigung der entsprechenden Arbeit des Hortes entgegenwirken.

Die Kündigung durch den Träger erfolgt schriftlich zum 15. des Monats mit Wirkung zum Monatsende.

- (3) Eine befristete Laufzeit des Vertrages wird festgelegt auf den Zeitraum:

§ 8 Sonstiges

- (1) Die personengebundenen Angaben werden durch den Träger vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes der EKD.
- (2) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Aufnahmevertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden unwirksame durch wirksame Regelungen ersetzen, welche dem Vertragsinhalt am nächsten kommen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Aufnahmevertrag für bestimmte Bereiche keine Regelung enthält.
- (4) Bei Familien, die ihren Wohnsitz nicht in Bernburg haben, ist 6 Monate vor Vertragsbeginn die Wohnsitzgemeinde nachweisbar darüber zu informieren, dass das Kind aufgrund des Wahlrechtes der Erziehungsberechtigten im Hort der Martinsgemeinde betreut werden soll. Bei Unterlassen dieser Benachrichtigung müssen etwaige dadurch entstehende Kosten den Eltern in Rechnung gestellt werden.

(Ort)

- Träger -

- Unterschrift Mutter/Vater -

Anlagen

- Informationsbogen
- Belehrung zum Infektionsschutzgesetz § 34